

## Fachbereich 3

## 1. Vermerk

**Notwendigkeit einer Sondernutzungssatzung für die Gemeinde Gyhum**

In der letzten Ratssitzung v. 07.12.2022 wurde die Notwendigkeit einer Sondernutzungssatzung für die Gemeinde Gyhum hinterfragt.

Ziel ist die Angleichung des rechtlichen Rahmens zur Sondernutzung öffentlichen Straßenraumes in allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde. Mit der Sondernutzungssatzung für die Gemeinde Gyhum gibt es dann eine kontrollierte und geordnete Nutzung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze der Gemeinde wie in den übrigen Gemeinden.

Die Sorgen vor einer weiteren Bürokratisierung sind in diesem Zusammenhang unbegründet. Schon jetzt sind nach § 18 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) Sondernutzungen genehmigungspflichtig und bedürfen einen Antrag. Allerdings enthält der § 18 bis auf einige wenige Regelungen zur Dauer und Widerrufbarkeit keine weiteren Regelungen.

Mit der Sondernutzungssatzung wird die abstrakte Ermächtigung aus § 18 NStrG daher konkretisiert. Aus dieser Konkretisierung geht auch für die Bürger:innen genau hervor, was für eine beabsichtigte Sondernutzung zu beachten ist und ggf. an Gebühren zu entrichten ist. Somit stellt die Satzung auch eine Vereinfachung für die Bürger:innen dar.

An den bürokratischen Vorgängen aus Antrag und Genehmigung ändert die Satzung nichts. Eher werden diese mit der Satzung sogar noch aufgeweicht, da hier auch erlaubnisfreie sowie gebührenfreie Sondernutzungen geregelt werden. In dem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass § 18 (1) NStrG ausdrücklich aussagt, dass die Erlaubnisfreiheit von Sondernutzungen über eine Satzung zu regeln ist.

Ebenso verhält es sich mit dem Gebührentarif auf Grundlage von § 21 NStrG. Die Rechtsnorm ist eine Kann-Vorschrift und sehr abstrakt gehalten. Mit dem Gebührentarif erfolgt ebenfalls eine Konkretisierung der Rechtsnorm sowie eine Standardisierung und Angleichung an die übrigen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde. Die eingenommenen Gebühren fließen dann der Gemeinde zu.

Beispiele für eine Gebührenberechnung:

1. Zweiwöchiges Aufstellen eines Schuttcontainers mit 6 m<sup>2</sup> beanspruchter Straßenfläche.  
Gebühr gemäß nach Gebührentarif Nr. 5, 4 € pro qm/Woche: 48,00 € Sondernutzungsgebühren.
2. Für ein Bauvorhaben wird öffentliche Straßenfläche für einen Monat als Lagerfläche für Materialien, Bauwagen etc, benötigt.  
Gebühr gemäß Gebührentarif Nr. 6, 8 € pro qm/Monat: 240,00 € Sondernutzungsgebühren.

Gez. Breden

2. Fraktions- und Gruppensprecher im Rat der Gemeinde Gyhum z. K.
3. Bericht Rat Gyhum
4. Z. Vg.